

188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (150 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Bedachtnahme auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung neu geregelt werden. Ferner werden die Bestimmungen über die Vordienstzeitenanrechnung und über bestimmte Dienstzulagen der Lehrer an die für die Beamten vorgesehenen Änderungen angepaßt. Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Änderung der Abfertigungs- und Urlaubsbestimmungen im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dr. Feuerstein, Koppensteiner und Dr. Gugerbauer sowie Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Veselsky, Koppensteiner und Dr. Gugerbauer brachten einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

In den vorliegenden Gesetzentwurf soll das am 1. Dezember 1983 zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erzielte Verhandlungsergebnis über die Besoldungsregelung für 1984 eingearbeitet werden.

Demnach werden die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Bediensteten mit

Sondervertrag, in dem keine andere Valorisierung vorgesehen ist, mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Verwaltungsdienstzulage ab 1. Jänner 1984 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1984 im Ausmaß von 3% bis 5,33% erhöht. Dieses Ausmaß ergibt sich aus einer Erhöhung der Bezüge mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Verwaltungsdienstzulage um 2,67% und einer zusätzlichen Anhebung des erhöhten Gehaltes (Monatsentgeltes ohne Zulagen) um 183 S. Die Verwaltungsdienstzulage wird mit 1 117 S bzw. 1 418 S festgesetzt.

Die derzeit mit 7% festgesetzten Pensionsbeiträge werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 mit 7,5% festgesetzt. Drei weitere Erhöhungsetappen wurden vereinbart, können aber noch nicht in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden, da der Tag der Wirksamkeit dieser weiteren Erhöhungen noch nicht datumsmäßig feststeht. Die in der Bundesforste-Dienstordnung und im Bundestheaterpensionsgesetz in abweichender Höhe festgesetzten Pensionsbeiträge erhöhen sich zum angegebenen Termin im gleichen Verhältnis.

Außerhalb der dargestellten Besoldungsregelung soll in der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle eine Befristung für die für jugendliche Vertragsbedienstete unter 18 Jahren vorgesehene Regelung des Monatsentgeltes eingebaut werden. Diese Änderung ist im Art. XIII Abs. 2 enthalten. Nach Ablauf einer Dreijahresfrist soll, sofern nicht bundesgesetzlich anderes angeordnet wird, wieder zur bisherigen Abgeltungsregelung für diesen Personenkreis zurückgekehrt werden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Veselsky, Koppensteiner und Dr. Gugerbauer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

2

188 der Beilagen

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung ist diesem Bericht angeschlossen.

Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der

Wien, 1983 12 07

Kuba

Berichterstatler

Mühlbacher

Obmann

∕

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 a wird angefügt:

„Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 35 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.“

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	13 334	10 048	8 497	7 998	7 500
2	13 695	10 379	8 782	8 220	7 625
3	14 056	10 710	9 067	8 441	7 750
4	14 417	11 042	9 350	8 663	7 874
5	14 779	11 374	9 635	8 882	7 998
6	15 140	11 705	9 919	9 103	8 125
7	15 755	12 036	10 205	9 325	8 249
8	16 375	12 367	10 489	9 545	8 374
9	16 993	12 831	10 773	9 766	8 498
10	17 608	13 298	11 057	9 987	8 625
11	18 224	13 915	11 342	10 208	8 748
12	18 840	14 531	11 627	10 428	8 874
13	19 457	15 148	11 910	10 649	8 998
14	20 074	15 762	12 194	10 871	9 122
15	20 689	16 378	12 480	11 092	9 248
16	21 495	16 995	12 764	11 312	9 372
17	22 298	17 614	13 049	11 533	9 497
18	23 103	18 229	13 334	11 754	9 622
19	23 907	18 846	13 618	11 976	9 747
20	24 715	19 462	13 902	12 194	9 872
21	—	—	14 186	12 417	9 997

3. An die Stelle des § 11 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollen-

dung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 754	3 555
16	17	5 540	5 242
17	18	7 326	6 927

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	8 559	8 308	8 058	7 805	7 555
2	8 846	8 555	8 280	7 979	7 682
3	9 134	8 801	8 501	8 154	7 806
4	9 420	9 048	8 724	8 328	7 934
5	9 708	9 293	8 946	8 501	8 060
6	9 993	9 539	9 169	8 675	8 185
7	10 281	9 785	9 389	8 850	8 311
8	10 568	10 030	9 612	9 024	8 438
9	10 855	10 276	9 834	9 197	8 563
10	11 141	10 524	10 057	9 372	8 689
11	11 429	10 770	10 278	9 547	8 815
12	11 715	11 016	10 500	9 720	8 942
13	12 002	11 262	10 722	9 894	9 068
14	12 289	11 509	10 945	10 068	9 193
15	12 575	11 754	11 167	10 243	9 321
16	12 864	11 999	11 387	10 416	9 445
17	13 149	12 246	11 610	10 591	9 572
18	13 436	12 491	11 832	10 764	9 697
19	13 723	12 737	12 055	10 939	9 824
20	14 011	12 984	12 276	11 112	9 949
21	14 297	13 230	12 498	11 287	10 076

4

188 der Beilagen

5. § 14 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; an die Stelle des § 14 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 677	3 577
16	17	5 424	5 273
17	18	7 171	6 971

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

6. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 084 S“ durch den Betrag „1 117 S“ und der Betrag „1 377 S“ durch den Betrag „1 418 S“ ersetzt.

7. Im § 24 Abs. 8 entfällt der Ausdruck „mit Ausnahme des Stillgeldes“.

8. § 26 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“

9. § 35 Abs. 3 Z 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten,
a) nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),
das Dienstverhältnis kündigt;“

10. Dem § 35 wird angefügt:

„(7) Wird eine weibliche Vertragsbedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

11. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
Schilling								
1	14 965	14 482	13 134	12 190	12 323	11 855	10 955	9 620
2	15 709	15 047	13 567	12 595	12 525	12 056	11 211	9 843
3	16 453	15 613	14 000	12 999	12 728	12 259	11 467	10 067
4	17 958	16 177	14 434	13 403	12 929	12 461	11 722	10 291
5	19 468	16 743	14 867	13 806	13 132	12 664	11 979	10 514
6	20 975	18 024	15 756	14 631	13 939	13 475	12 641	10 860
7	22 481	19 317	16 824	15 482	14 749	14 284	13 306	11 376
8	23 987	20 602	17 890	16 335	15 560	15 092	13 969	11 895
9	25 500	21 896	19 116	17 313	16 369	15 902	14 627	12 409
10	27 019	23 194	20 345	18 296	17 178	16 711	15 291	12 928
11	28 539	24 497	21 587	19 290	17 986	17 520	15 950	13 448
12	30 064	25 798	22 827	20 278	18 954	18 488	16 864	13 959
13	31 585	27 101	24 066	21 273	19 920	19 455	17 777	14 481
14	33 103	28 403	25 306	22 266	20 892	20 424	18 690	15 004
15	34 629	29 705	26 545	23 259	21 857	21 392	19 604	15 717
16	36 748	31 723	27 790	24 250	22 826	22 360	20 517	16 432
17	38 765	33 638	29 036	25 245	23 793	23 326	21 427	17 144
18	40 782	35 549	30 283	26 238	24 760	24 295	22 337	17 858
19	42 795	37 462	31 532	27 233	25 729	25 263	23 249	18 569

188 der Beilagen

5

12. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		15 084
11	I	11 328
	II	10 728
	III	10 188
	IV	8 856
	IV a	9 276
	IV b	9 480
	V	8 496
12a 2		7 428
12a 1		6 900
12b 3		6 564
12b 2		6 336
12b 1		5 988
13		5 688

13. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe 12b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe 13 430,60 S,
in der Entlohnungsgruppe 12b 1 129,20 S.

In der Entlohnungsgruppe 13 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 156,30 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe 12b 1

erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 46,90 S jährlich.

(3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 12b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 288,20 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 12b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 527,80 S jährlich.

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. der Entlohnungsgruppe 12a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 12a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 288,20 S jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe 12b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 12b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 288,20 S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe 12b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 12b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 527,80 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe 12b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 12b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 237,10 S jährlich.

(5) Vertragslehrern (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 188,60 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 156,30 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 des

Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 56,60 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 46,90 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 320,60 S jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 204,80 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 255,80 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(8) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 30 814 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2a 27 219 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2b 22 627 S,
in der Entlohnungsgruppe I 3 16 997 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 8 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 8 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(10) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.“

14. Die Überschrift zu § 49 und der § 49 erhalten folgende Fassung:

„Abfertigung der Vertragslehrer“

§ 49. (1) § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis auf die Dauer von Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien gelten dabei nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Für die Bemessung der Abfertigung sind diese Dienstzeiten wie Zeiten eines einzigen durchgehenden Dienstverhältnisses zu behandeln; eine Abfertigung gebührt daher nach Abs. 1 in Verbindung mit § 35 lediglich am Ende dieser gesamten Periode.

(3) Bei Vertragslehrern sind der Bemessung der Abfertigung an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage das Monatsentgelt und die Haushaltszulage zu Grunde zu legen, die sich — bei Anwendung der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses maßgebenden Entgeltansätze — aus dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate ergeben.“

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 53 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.“

2. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	14 251	10 684	9 233	8 078
2	14 588	10 941	9 417	8 246
3	14 924	11 196	9 603	8 412
4	15 261	11 453	9 787	8 579
5	15 598	11 709	9 971	8 747
6	16 088	12 223	10 369	9 080
7	16 578	12 735	10 598	9 275
8	17 065	13 250	10 826	9 467
9	17 556	13 761	11 055	9 664
10	18 043	14 275	11 283	9 856
11	18 667	14 787	11 513	10 061
12	19 292	15 188	11 740	10 268
13	19 915	15 588	11 967	10 477
14	20 538	15 988	12 199	10 687
15	21 162	16 386	12 425	10 898
16	21 787	16 787	12 656	11 106
17	22 411	17 186	12 884	11 318
18	23 035	17 586	13 113	11 526
19	24 260	18 525	13 715	12 005
20	25 490	19 465	14 318	12 489

188 der Beilagen

7

3. An die Stelle des § 17 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe D gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Gehaltes nach den Abs. 1 und 2 ein Gehalt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	3 791
16	17	5 595
17	18	7 399

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 ist das Gehalt der sonstigen Bediensteten bis zur Vollen-

dung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 zu bemessen.“

4. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 1 328 S, in der Verwendungsgruppe B 1 147 S, in der Verwendungsgruppe C 783 S und in der Verwendungsgruppe D 663 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge.“

5. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	9 322	12	12 314	15 546	18 780	22 009	23 624
A 2	6 659	10, 2. Jahr	9 071	11 661	14 252	16 842	19 433
A 3	2 688	10	3 464	4 321	5 183	6 042	6 901
B 1	5 472	13	8 887	12 157	15 572	—	—
B 2	4 080	13	4 910	5 667	6 501	7 336	7 754
B 3	2 276	13	2 905	3 487	4 118	4 745	—
B 4	1 368	10	1 587	1 804	1 948	—	—
B 5	1 127	10	1 314	1 501	1 688	1 873	—
C 1	1 756	13	2 068	2 495	2 918	3 342	3 765
C 2	1 552	15	1 938	2 423	2 905	3 147	—
C 3	932	13	1 309	1 730	2 155	2 578	—
C 4	362	13	543	724	906	1 086	—
D 1'	460	10	664	872	1 077	1 284	—

6. § 25 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

- für Oberforstmeister 16,90 S für jeden vollen Punkt;
- für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - bis einschließlich des 50. Punktes 90,60 S,
 - vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 132,80 S,
 - vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 205,10 S,
 - vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 102,60 S und
 - ab dem 96. Punkt 60,40 S für jeden vollen Punkt;
- für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes
 - bis einschließlich des 6. Punktes 96,60 S,
 - für den 7. Punkt 193,10 S,
 - vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 386,10 S,
 - vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 579,40 S,
 - für den 14. und 15. Punkt 434,40 S,

f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 289,60 S und

g) ab dem 21. Punkt 193,10 S für jeden vollen Punkt;

4. für Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und für Bedienstete des Jagd- und Jagdschutzdienstes 96,60 S für jeden vollen Punkt.“

7. Im § 25 a Abs. 2 werden die Beträge „1 764 S“ und „9,40 S“ durch die Beträge „1 811 S“ und „9,70 S“ ersetzt.

8. § 53 Abs. 3 Z 1 erhält folgende Fassung:

- wenn eine weibliche Bedienstete innerhalb von sechs Monaten,
 - nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
 - nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), das Dienstverhältnis kündigt;“

9. Dem § 53 wird angefügt:

„(7) Wird eine weibliche Bedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

10. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,30 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 7,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

Artikel III

(1) Den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e, d, p 5 und p 4, die sich am 31. Dezember 1983 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 11 Abs. 3 beziehungsweise § 14 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Monatsentgeltes

1. ein Monatsentgelt in der Höhe des Monatsentgeltes der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 1 und 2 und
2. die Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(2) Abs. 1 ist auf teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gemeinsam mit § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsgruppe D, die sich am 31. Dezember 1983 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das die Bundesforste-Dienstordnung anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Gehaltes das Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 1 und 2. § 16 Abs. 3 der Bundesforste-Dienstordnung ist anzuwenden.

Artikel IV

(1) Für Vertragsbedienstete, die sich am 1. Feber 1984 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß

§ 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung des Art. I Z 8 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungstichtag, in der der Vertragsbedienstete angestellt wurde.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(3) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten

durchzuführen.

Artikel V

(1) Die Einstufung eines unter den Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, fallenden Religionslehrers in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 ist frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 zulässig, wenn dieser Religionslehrer die gemäß § 40 Abs. 2 oder § 43 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b dieser Anlage erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas IL in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 41 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Entlohnungsstufe maßgebende Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe l 3 vorgesehen ist;
2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Entlohnungs-

nungsstufe vorgesehene Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist.

(3) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas II L in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für jede Jahreswochenstunde

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 die für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist;
2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 die für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist.

Artikel VI

(1) Sind die Beträge, die sich gemäß Art. V Abs. 2 und 3 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(2) Abs. 1 und Art. VII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, sind auf die im § 44 a Abs. 1 bis 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Dienstzulagen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Restbeträge von weniger als 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 g und mehr auf den nächsthöheren, durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden sind.

(3) Auf Überstellungen gemäß Art. VI Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen gemäß Art. V Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist § 15 Abs. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Ausschlußbestimmung des letzten Satzes nicht auf die im § 58 Abs. 5 und 6, § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten und gemäß § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für Vertragslehrer vorgesehenen Dienstzulagen bezieht.

(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II gemäß Art. VI Abs. 1 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle oder gemäß Art. V Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 einge-

stuft und hat er Anspruch auf eine Dienstzulage nach § 44 a Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, so gebührt ihm, solange die Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 (einschließlich der Dienstzulagen gemäß § 44 a Abs. 1, 2 und 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) unter der Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe I 3 (einschließlich der gemäß § 44 a Abs. 1, 2 und 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die betreffende Art der Verwendung vorgesehenen Dienstzulage) liegt, eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

(5) Auf die Berechnung einer allfälligen Dienstzulage nach § 59 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956, die gemäß § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für Vertragslehrer vorgesehen ist, sind die im Art. VI der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und die im Art. V dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verminderungen des Monatsentgeltes nicht anzuwenden.

Artikel VII

Art. XII Abs. 1 und 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. Xxx/1983, gilt für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L mit der Maßgabe, daß auf die darin angeführte Dienstzulage und die darin angeführte Vergütung § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden ist.

Artikel VIII

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 568/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichen oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung,

das Dienstverhältnis auflösen.“

2. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht

sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werk-tage.“

3. § 60 Abs. 6 entfällt; die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

Artikel IX

(1) Das durch Art. VIII Z 2 vorgesehene Urlaubsausmaß gebührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahr 1986 beginnt.

(2) Für das Urlaubsjahr,

1. das im Jahr 1984 beginnt, gebührt
 - a) bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 26 Werk-tagen,
 - b) bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen,
 - c) nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen;
2. das im Jahr 1985 beginnt, gebührt
 - a) bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 28 Werk-tagen,
 - b) bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen,
 - c) nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 34 Werktagen.

(3) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf sich jedoch keine Verringerung des dem Dienstnehmer bisher gebührenden Anspruches ergeben.

Artikel X

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, gilt für die Land- und Forstarbeiter des Bundes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für soziale Verwaltung derjenige Bundesminister, dessen Ressort die Planstelle des Bediensteten angehört, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler tritt.

Artikel XI

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und

2. jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

wird ab 1. Jänner 1984 um 2,67 vH erhöht; das Ergebnis dieser Berechnung wird um 183 S vermehrt.

(2) Bei

1. teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1984 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1984 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten beziehungsweise des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Zulagen nach einem im Abs. 1 oder 2 angeführten Sondervertrag, die gemäß § 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 dem Monatsentgelt zuzuzählen sind oder die — mit Ausnahme der Haushaltszulage — gemäß § 16 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung einen Bestandteil des Monatsbezuges bilden, erhöhen sich, wenn sie in Schillingbeträgen festgelegt sind, abweichend von den Abs. 1 und 2 um 2,67 vH, eine allfällige Verwaltungsdienstzulage jedoch um 3 vH.

(4) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1, 2 oder 3 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(5) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 4 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserrhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(6) Die nach den Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beziehungsweise im § 56 der Bundesforste-Dienst-

ordnung vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel XII

Für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1983 wird das Vertragsbedienstetengesetz 1948 wie folgt geändert:

1. Im § 44 a Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Arbeitslehrerinnen“ durch den Ausdruck „Lehrern für Werkerziehung“ ersetzt.

2. Im § 44 a werden die bisherigen Abs. 2 bis 5 als „(3)“ bis „(6)“ bezeichnet; § 44 a Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3 419,40 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 125,80 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 45,70 S jährlich.“

3. § 44 a Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„(5) Vertragslehrern (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 152,20 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 55,10 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 45,70 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.“

4. Im § 44 a werden die bisherigen Abs. 6 bis 8 als „(8)“ bis „(10)“ bezeichnet; § 44 a Abs. 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 199,50 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 249,10 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.“

5. Im neuen § 44 a Abs. 9 wird

- a) der Ausdruck „im Abs. 6 angeführten Ausmaß“ durch den Ausdruck „im Abs. 8 angeführten Ausmaß“,
- b) der Ausdruck „der im Abs. 6 angeführten Ansätze“ durch den Ausdruck „der im Abs. 8 angeführten Ansätze“

ersetzt.

Artikel XIII

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

1. Art. V, VI und — für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe — Art. VII sowie Art. XII mit 1. September 1983,
2. Art. I Z 1 bis 7 und 9 bis 14 und die Art. II, III, VIII, IX und XI mit 1. Jänner 1984,
3. Art. I Z 8 und Art. IV mit 1. Feber 1984,
4. Art. X mit 1. Juli 1984,
5. — für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe — Art. VII mit 1. September 1984.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Art. I Z 3 und 5, Art. II Z 3 und Art. III mit Ablauf des 31. Dezember 1986,
2. Art. VII mit Ablauf des 31. August 1988.

Mit dem Außerkrafttreten der in Z 1 angeführten Bestimmungen treten § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 und 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(3) Für eine gemeinsame Unterrichtserteilung in der (un)verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ für die 3. und 4. Schulstufe innerhalb derselben Volksschulklasse ist Art. VII ab 1. September 1984 anzuwenden. Diese gemeinsame Unterrichtserteilung ist im Schuljahr 1983/84 letztmalig nach den für den Schulversuch „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen maßgebenden Bestimmungen abzugelten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.